

Verein Freizeitsportler.ch

STATUTEN

Hinweis:

Es wird die männliche Schreibform zur textlichen Vereinfachung verwendet und diese bezieht die weibliche Form mit ein.

Art. 1 Name, Sitz

Name Unter dem Namen Freizeitsportler.ch besteht ein selbständiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Uster. Er stellt die rechtliche Grundlage für das Betreiben der Homepage von Freizeitsportler.ch dar.

Art. 2 Zweck

- Ausrichtung
- 1 Freizeitsportler.ch fördert die Ausübung und Verbreitung des Ausdauersports.
- Fairplay & Ethik
- 2 Freizeitsportler.ch setzt sich für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport ein. Er lebt Fairplay vor, indem er dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.

Art. 3 Mitgliedschaft

- Mitgliederkategorien
- 1 Es gibt 1 Mitgliedschaftsart.
- Eintritt
- 2 Alle Aufnahmewilligen können Freizeitsportler.ch jederzeit beitreten und zwar mittels Erstellung ihres Kontos auf der Homepage sowie durch Bezahlung des Vereinsbeitrages.
- Beendigung, Austritt
- 3 Die Mitgliedschaft bei Freizeitsportler.ch endet mit dem Austritt durch Deaktivierung des eigenen Profiles auf der Homepage, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.
 - 4 Die Mitgliedschaft erneuert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, sofern nicht 30 Tage vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres das eigene Profil deaktiviert wird.
- Ausschluss
- 5 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber Freizeitsportler.ch nicht nachkommen oder die Freizeitsportler.ch Schaden zufügen, können durch den Vorstand oder die Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

- | | |
|-----------|---|
| Rechte | 6 Den Mitgliedern stehen folgende Rechte zu: <ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung) • Teilnahme an Vereinsaktivitäten wie Trainings, Wettkämpfen oder sonstigen Anlässen • Letzteres ist nicht verpflichtend resp. die Sympathie gegenüber dem Verein kann auch als nicht aktives Mitglied ausgedrückt werden. |
| Pflichten | 7 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen von Freizeitsportler.ch zu wahren, die Statuten und die Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten, sofern sie nicht von diesem befreit sind. |

Art. 4 Finanzierung, Haftung

- | | |
|-------------------|--|
| Rechnung | 1 Freizeitsportler.ch führt eine eigene Rechnung. |
| Finanzierung | 2 Freizeitsportler.ch finanziert sich durch: <ul style="list-style-type: none"> - Mitgliederbeiträge - Einnahmen aus Vereinsaktivitäten - Einnahmen aus Sponsoring und Werbung - Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen - Erträge aus dem Vereinsvermögen |
| Mitgliederbeitrag | 3 Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Hauptversammlung festgesetzt. Er ist im Anhang als integrierender Bestandteil des Reglements festgehalten. |
| Haftung | 4 Für die Verbindlichkeiten von Freizeitsportler.ch haftet einzig das Vereinsvermögen des Vereins. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten von Freizeitsportler.ch ist ausgeschlossen. |
| Versicherungen | 5 Freizeitsportler.ch haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern. Freizeitsportler.ch verfügt aber zur zusätzlichen Absicherung über eine freiwillige Geschäfts- und Gebäudeversicherung speziell für Sportvereine. |

Art. 5 Geschäftsjahr

- | | |
|---------------|---|
| Geschäftsjahr | 1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. |
|---------------|---|

Art. 6 Organe

- Organe
- 1 Die Organe von Freizeitsportler.ch sind:
 - die Hauptversammlung
 - der Vorstand

Art. 7 Hauptversammlung

- Ordentliche Hauptversammlung
- 1 Die ordentliche Hauptversammlung ist das oberste Organ. Sie wird alljährlich anlässlich eines Freizeitsportler.ch-Vereinsanlasses durchgeführt.
- Einberufung
- 2 Die ordentliche Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Aktivmitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich eingeladen.
- Ausserordentliche Hauptversammlung
- 3 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann von dieser selber, vom Vorstand oder von einem Fünftel der Aktivmitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden. Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.
- Aufgaben und Kompetenzen
- 4 Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - Genehmigung des Jahresberichtes
 - Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Präsidenten
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Genehmigung von Statutenänderungen
 - Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands bzw. der Mitglieder
- Anträge
- 5 Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- Stimm- und Wahlrecht
- 6 Jedes Mitglied hat 1 Stimme.
- Erforderliches Mehr
- 7 Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt bei Sachgeschäften der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, gilt das relative Mehr.

- | | |
|--|--|
| Versammlungs-Führung | 8 Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten- oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. |
| Geschäfte,
Anträge aus
Versammlung | 9 Auf alle Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn die Hauptversammlung dies mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst. |
| Wahl- und Stimm-
recht des Vorsitzenden | 10 Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. |

Art. 8 Vorstand

- | | |
|--------------------------|---|
| Führung, Vertretung | 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan von Freizeitsportler.ch. Er vertritt Freizeitsportler.ch nach aussen und ist gegenüber der Hauptversammlung verantwortlich. |
| Zusammensetzung | 2 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: <ul style="list-style-type: none"> - dem Präsidenten - 2 bis 4 weiteren Mitgliedern |
| Wahl, Amtsdauer | 3 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung für eine jährliche Amtsdauer. Wiederwahl ist möglich. |
| Konstituierung | 4 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. |
| Aufgaben und Kompetenzen | 5 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen <ul style="list-style-type: none"> • Führung von Freizeitsportler.ch gemäss diesen Statuten • Vertretung von Freizeitsportler.ch nach aussen • Führung der Vereinsrechnung • Umsetzung der von der Hauptversammlung getroffenen Beschlüsse • Planung der mittel- und langfristigen Vereinsentwicklung • Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung • Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ von Freizeitsportler.ch zugewiesen sind |
| Zeichnungsberechtigung | 6 Zeichnungsberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien. |

- | | | |
|-----------------|---|--|
| Finanzkompetenz | 7 | Der Vorstand kann pro Geschäftsjahr über das Budget hinaus Ausgaben bis maximal CHF 500.-- (fünfhundert) beschliessen. Diese Ausgaben sind als effektive Mehrausgaben netto zu verstehen, d.h. die Differenz aus nicht budgetierten Einnahmen abzüglich nicht budgetierten, bzw. höheren Ausgaben. |
|-----------------|---|--|

Art. 9 Verwaltung

- | | | |
|------------------|---|---|
| Protokollführung | 1 | Über alle Sitzungen von Freizeitsportler.ch wird ein Beschlussprotokoll geführt. Dieses wird allen Vorstandsmitgliedern zugestellt. |
|------------------|---|---|

Art. 10 Revisoren

- | | | |
|-----------|---|--|
| Revisoren | 1 | Eine Person ausserhalb des Vorstandes prüft die Jahresrechnung von Freizeitsportler.ch. |
| Aufgaben | 2 | Der Revisor erstattet der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht und stellt entsprechende Anträge. |

Art. 11 Auflösung und Liquidation

- | | | |
|-----------------------|---|--|
| Auflösung/Liquidation | 1 | Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation von Freizeitsportler.ch bedarf der Zweidrittels-Mehrheit der an der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen. |
| Zuweisung Vermögen | 2 | Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen wird an eine gemeinnützige wohltätige Institution/Organisation mit sportlichem Hintergrund gespendet. |

Art. 12 Statutenänderungen

- | | | |
|--------------------|---|---|
| Statutenänderungen | 1 | Der Beschluss über Statutenänderungen (Teil oder Gesamtrevision) bedarf der Zweidrittelmehrheit aller an der Hauptversammlung gültig abgegebenen Stimmen. |
|--------------------|---|---|

Art. 13 Schlussbestimmungen

- | | | |
|---------------|---|---|
| Streitfälle | 1 | Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, ist der Vorstand zuständig. |
| Inkrafttreten | 2 | Diese Statuten inkl. Anhang ersetzen die Statuten vom 2. Mai 2021 und treten per sofortiger Wirkung in Kraft. |

8610 Uster, 21. März 2022

Freizeitsportler.ch

Der Präsident:

Rolf Kägi

Die Aktuarin:

Claudia Haller

Anhang 1 - Mitgliederbeitrag Freizeitsportler.ch